

MITTHEILUNGEN

der

Bayerischen Botanischen Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora (E.V.).

Im Auftrage der Vorstandschaft herausgegeben
von der Redaktionskommission.

↔ Für Form und Inhalt der Aufsätze sind die Verfasser verantwortlich. ↔

III. Bd.

MÜNCHEN, 1. Januar 1917.

No. 17.

I. Wissenschaftliche Mitteilungen.

Gedanken über ein Verzeichnis deutscher Giftpflanzen.

Von Dr. Gg. Gentner.

In der letzten Nummer der Mitteilungen der Bayer. Botanischen Gesellschaft vom 1. Oktober 1916 veröffentlicht Herr Dr. A. Süßenguth einen Aufsatz zur Frage der Aufstellung eines Verzeichnisses der deutschen Giftpflanzen. Nicht ohne Verwunderung wird gleich mir mancher Leser aus dieser Liste ersehen haben, daß unsere Obstbäume, unsere Kartoffel und eine ganze Anzahl von Arzneikräutern, die bis jetzt in der Volksmedizin als vollkommen harmlos und unschuldig galten, zu Giftpflanzen geworden sind und neben Tollkirsche, Fingerhut, Sturmhut eingereiht werden. Ich erinnere nur an die Pfefferminze, den Quendel, den Baldrian, den Wermut, die Arnika. Wer von jetzt ab Holunderkücheln ißt, muß sich sagen, daß er eine sogar mit einem Ausrufezeichen versehene Giftpflanze zu sich nimmt. Dagegen sind verschiedene andere bei uns wachsende Pflanzen, durch deren Verfütterung tatsächlich nicht selten bei Tieren Vergiftungen vorkommen, wie blausäureentwickelnde Samen verschiedener wildwachsender Wicken, ferner Lupinensamen nicht erwähnt, und mit gleichem Recht wie die in der Liste aufgeführten Pflanzen müßten auch die Ackerwinde, das Veilchen, die Kamille, der Kopfsalat und viele andere Arten als Giftpflanzen bezeichnet werden.

Das Anfechtbare in dem Aufsatz des Herrn Dr. Süßenguth liegt meines Erachtens darin, daß er für die Definition Giftpflanzen einen Begriff einführt, der sich nicht mit den Vorstellungen des Volkes und der Fachleute deckt. Er versteht unter Giftpflanzen solche, welche in allen oder einzelnen Teilen Stoffe enthalten, die „in den menschlichen Leib gebracht, unter bestimmten Bedingungen Krankheit oder Tod veranlassen“ (exkl. der allgemein gebräuchlichen Genußmittelpflanzen).

Auf Seite 343 bemerkt Herr Dr. Süßenguth: „Angesichts aller dieser Umstände wird man bei Aufstellung einer Liste von Giftpflanzen wohl einzig so verfahren können, daß man in dieselbe vorzüglich jene Pflanzen aufnimmt, in denen die Chemie das Vorhandensein unzweifelhaft giftiger Stoffe nachgewiesen hat. Man wird keinen allzu großen Wert darauf legen dürfen, ob die Pflanze in manchen Fällen auf bestimmte Personen weniger oder nicht wirkte, sei es weil gerade das betreffende Pflanzenindividuum giftarm war oder weil die Versuchsperson besonders widerstandsfähig war, sei es selbst, daß die Pflanze normalerweise nur geringe Mengen

eines (jedoch mit Sicherheit) giftigen Stoffes enthält. In dem letzteren Falle wird bei der Verfütterung größerer Mengen eben doch die Giftigkeit offenbar werden.“

Gerade die Auffassung, daß eine Pflanze, wenn sie auch nur geringe Mengen eines Giftstoffes enthielte, als Giftpflanze gelten müsse, halte ich für bedenklich. In der medizinisch-pharmazeutischen Fachliteratur ist man im Gegensatz dazu im allgemeinen der Auffassung, daß als Gifte die in kleinen Mengen schädlichen Stoffe zu bezeichnen sind, ohne jedoch eine scharfe Definition durchzuführen. In Österreich z. B. besteht eine Ministerialverordnung, nach welcher neben den bekannten chemischen Giften die aus giftigen Pflanzen oder Tieren entnommenen oder einzig auf dem Wege der Kunst dargestellten heftig wirkenden Präparate, wie die Alkaloide, das Cantharidin, das Curare usw. als giftig zu bezeichnen sind. Auch dürfte die Auffassung, daß in die Liste der Giftpflanzen vorzüglich jene Pflanzen aufgenommen werden sollen, in denen die Chemie das Vorhandensein unzweifelhaft giftiger Stoffe nachgewiesen hat, nicht zu Recht bestehen, da ja, wie der Verfasser weiter vorne selbst zugibt, eine Reihe von Pflanzengiften nach ihrem chemischen Verhalten überhaupt nicht näher bekannt ist. Das Strafgesetzbuch*) § 229 RGE. Bd. X Seite 178 führt aus: „Gift setzt eine gesundheitszerstörende Eigenschaft einer Sache voraus. Diese Eigenschaft ist stets eine relative. Sie ist nicht bloß von der Qualität sondern auch von anderen Bedingungen abhängig, so insbesondere von der Quantität des beigebrachten Giftes**) und von der körperlichen Beschaffenheit desjenigen, dem das Gift beigebracht wird. Ferner ist „Gift“ jede Substanz, die dem gesunden Körper einverleibt mehr oder minder schwere Ernährungs- und Funktionsstörungen veranlaßt und damit entweder Krankheit oder selbst den Tod verursacht. Es gibt aber streng genommen keinen Stoff, der unter allen Umständen giftig wirkt.“ Wenn daher zur Erzielung größerer gesundheitlicher Störungen Mengen einer Pflanze notwendig sind, die ein Mensch normalerweise nicht in reiner Form oder als Nahrungs-, Genuß- oder Arzneimittel zu sich nimmt, wie dies ja bei vielen der aufgeführten Arten zutreffen würde, so kann meines Erachtens von einer Giftwirkung nicht gesprochen werden. Damit derartige Pflanzen giftig wirken, muß erst aus ihnen das Gift „durch die Kunst“ gewonnen werden und in konzentrierter Form zur Anwendung kommen. Mit dem gleichen Rechte müßte man, um nur ein Beispiel zu wählen, Kochsalz als ein Giftmittel bezeichnen, da es in zu großem Maße genossen, starke gesundheitliche Störungen hervorrufen kann, und unsere Genußmittel, die ja besonders gute Beispiele für diesen Fall geben würden, hat ja Herr Dr. Süßenguth selbst in Ausnahme gesetzt. Der Apotheker und Drogist darf auf Grund der Bestimmungen unserer obersten Medizinalbehörden eine große Anzahl der aufgeführten Giftpflanzen in beliebigen Mengen an jedermann abgeben; ich erinnere nur an Baldrian, Wermut, Liebstöckel, Primelblüten, Holunderblüten, Arnika usw., während all diese Pflanzen, wenn sie als giftig gelten würden, vom freien Handel ausgeschlossen werden müßten.

Ich glaube daher, daß wir uns bei der Aufstellung von bayerischen Giftpflanzen recht wohl mit jenen begnügen können, die von den zuständigen Fachleuten dafür gehalten werden und in allen medizinischen, pharmakologischen und pharmazeutischen Werken vorzufinden sind. Damit würde jedoch ein größerer Teil aus den in der Liste aufgeführten Pflanzen in Wegfall kommen, selbst solche, denen ein höherer Grad von Giftigkeit durch ein Ausrufzeichen zugeschrieben wird.

Wenn wir aber nach dieser Verkürzung der Liste an die Frage herantreten, ob die zweifellos giftigen, z. B. der Sturmhut, der Fingerhut, das Bilsenkraut usw., durch ein Verbot vom freien Handel ausgeschaltet werden sollen, so ergeben sich auch dann noch große Bedenken.

Es ist ja ganz zweifellos, daß das im Sturmhut vorhandene Aconitin zu unseren stärksten Giften gehört und daß man sich auch durch den Genuß des Krautes

*) Nach freundlicher Mitteilung von Herrn Oberlandesgerichtsrat Arnold.

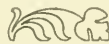
**) Vom Verfasser gesperrt.

vom Sturmhut, Fingerhut, Maiglöckchen schwere Vergiftungen zuziehen kann. Es ist aber kaum zu denken, daß diese Pflanzen, wie sie im blühenden Zustand in den Handel kommen, infolge Unkenntnis ihrer Giftigkeit genossen werden. Selbst Kinder werden wohl kaum Blätter und Blüten in größerer Zahl verzeihen, und sollte z. B. ein Blatt der giftigsten unserer einheimischen Pflanzen, des Sturmhutes, gekaut werden, so würde das Betreffende durch das überaus heftige Würgen im Halse, das man beim Genuß dieser Pflanze, seien es nun Knollen oder Blätter, sehr bald verspürt, davon abgehalten werden größere Mengen aufzunehmen. Es kämen daher nur Samen in Betracht, die zu Aussaatzwecken in den Handel kommen.

Es ist mir auch nicht bekannt, daß unabsichtliche Vergiftungsfälle durch den Genuß von Blüten oder Blättern unserer Giftpflanzen in größerem Maße vorgekommen sind. Meistens handelt es sich bei derartigen Unglücksfällen darum, daß Kinder giftige Beeren oder auch Samen genießen. Für ein allenfallsiges Verbot des freien Handels würden daher in erster Linie wohl nur die Samen, Knollen und Zwiebeln in Betracht kommen. Hier ist tatsächlich eine Lücke in der Medizinalgesetzgebung zu verzeichnen; denn während es dem Apotheker verboten ist, z. B. die Samen des Stechapfels, der Herbstzeitlose frei zu verkaufen, ist dies dem Gärtner und Samenhändler erlaubt. Auch besteht kein Zweifel, daß der Anbau mancher Giftpflanzen, ich erinnere nur an den Sadebaum, nach Umständen zu verbrecherischen Zwecken Verwendung finden kann und findet. Andererseits ist es für jemand, der aus solchen Motiven sich ein Pflanzengift verschaffen will, viel leichter und bequemer, statt in eine Blumen- oder Samenhandlung zu gehen und sich dort giftige Knollen oder Samen zu kaufen, sich diese selbst im Freien zu sammeln. Wenn man bedenkt, daß z. B. in der Umgebung von München die Herbstzeitlose und die Tollkirsche massenhaft vorkommen, so würde es gar keine Schwierigkeiten machen, sich davon genügende Mengen zu diesem Zweck zu verschaffen. Dabei ist es jedoch vorerst erforderlich, daß der Betreffende die Pflanzen, ihre Wirkung und Anwendungsweise genau kennt, also mehr oder weniger Fachmann ist. Für einen solchen aber läßt sich überhaupt kaum ein zweckentsprechendes Giftgesetz aufstellen, da es ihm möglich ist, sich viele Gifte entweder selbst herzustellen oder aus dem Handel zu beziehen.

Bei der Aufstellung eines derartigen Verbotes des freien Handels mit Giftpflanzen und Sämereien käme auch in Betracht, daß sehr viele von Gärtnern kultivierte Zierpflanzen, die nicht aus der heimischen Flora stammen, giftig sind und mit in erster Linie unter dieses Giftgesetz fallen würden. Eine Liste solcher kultivierter fremdländischer, giftigwirkender Arten aufzustellen dürfte ziemlich Schwierigkeiten begenügen, da ja jedes Jahr eine große Anzahl neuer solcher Pflanzen im Handel auftauchen und die kleineren Gärtner vielfach auch in Unkenntnis dieses Gesetz häufig übertreten würden.

Ich glaube daher, daß zur Lösung der Frage, was als Giftpflanze zu gelten hat und was nicht, ferner ob und in welchem Umfang ein Verbot des freien Handels mit Giftpflanzen erfolgen soll, jenen Stellen, die dafür in erster Linie berufen sind, also vor allem unseren Medizinalbehörden, Pharmakologen und Pharmakognosten, durch den Aufsatz von Dr. Süssenguth noch keineswegs eine unanfechtbare Grundlage geboten wird.



Die Epilobien der Reichenhaller und Berchtesgadener Umgebung.

Von Dr. Konrad Rubner, z. Z. Bialowies.

In meiner Arbeit „Die bayerischen Epilobienarten, -bastarde und -formen“ in den Denkschriften der Kgl. Bay. Bot. Gesellschaft zu Regensburg, N. Bd., neue

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Bayerischen Botanischen Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora](#)

Jahr/Year: 1917

Band/Volume: [3_1917](#)

Autor(en)/Author(s): Gentner Georg

Artikel/Article: [Wissenschaftliche Mitteilungen. Gedanken über ein Verzeichnis deutscher Giftpflanzen. 359-361](#)